

Sicherstellung der lückenlosen Erfassung des gesamten deutschsprachigen Schrifttums durch die Deutsche Bücherei

Im Völkischen Beobachter vom 27. September 1935 ist die nachstehende von Herrn Reichsminister Dr. Goebbels gezeichnete „Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig“ vom 20. September 1935 veröffentlicht.

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 797) ordne ich an:

1. Um die lückenlose Erfassung des gesamten deutschsprachigen Schrifttums durch die Deutsche Bücherei und seine laufende Bekanntgabe in der von der Deutschen Bücherei bearbeiteten „Deutschen Nationalbibliographie“ sicherzustellen, haben alle dem Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer unterstehenden Einzelpersonen, Verbände und sonstige Stellen, soweit sie bzw. ihre Verlage bisher noch nicht durch die Verordnungen
 - a) der Reichsregierung vom 11. April 1927 (Reichsministerialblatt 1927 Nr. 17),
 - b) der Reichsleitung der NSDAP vom 26. Juli und 10. Dezember 1934 (Verordnungsblatt 1934, Folge 78 und 86),
 - c) des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 6. November 1934 und des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler vom 22. Dezember 1934
 hierzu ausdrücklich verpflichtet sind, die von ihnen herausgebrachten Druckschriften spätestens innerhalb einer Woche nach Erscheinen möglichst in einem gebundenen Exemplar porto- und kostenfrei an die Deutsche Bücherei abzugeben. Ist bei einer Schrift aus irgendeinem Grunde Geheimhaltung erforderlich, so ist dies bei der Übersendung anzugeben.
2. Der Ablieferung unterliegen alle Bücher, Zeitschriften, Broschüren und kleineren Drucksachen, soweit sie mehr als Einblattdrucke darstellen. Nicht ablieferungspflichtig sind Musikalien und Kunstblätter ohne begleitenden Text, politische Tageszeitungen (wohl aber literarische und heimatkundliche Beilagen), Preislisten, Musterbücher und Kataloge, die nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, sowie einfache Vordrucke.

Berlin, den 20. September 1935.

gez.: Dr. Goebbels.

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über die Anmeldepflicht der Werk- und Vereinsbüchereien

Ich bringe meine Bekanntmachung vom 27. August 1935 in Erinnerung, derzufolge alle Werk- und Vereinsbüchereien der Reichsarbeitsgemeinschaft der Betreuer deutscher Werkbüchereien in der Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, Leipziger Straße 19, zu melden haben

1. Namen und Anschrift der Werke bzw. Vereine, die Büchereien unterhalten,
2. Namen und Anschrift der Betreuer der Büchereien und Angabe, ob der einzelne Betreuer haupt- oder nebenamtlich tätig ist,
3. den Buchbestand (Anzahl der Bände),
4. Anzahl der leseberechtigten Werk- bzw. Vereinsangehörigen.

Mit der Anmeldung sind die Listen der einzelnen Büchereien zur Durchsicht einzureichen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist ermächtigt, für diese Durchsicht einen Unkostenbeitrag zu erheben, der sich nach der Größe der Büchereien staffelt. Zunächst wird eine Grundgebühr von RM 5.— festgesetzt, die mit der Anmeldung auf das Postcheckkonto der Betreuer deutscher Werkbüchereien (Berlin NW 7 Nr. 161 215) einzuzahlen ist.

Da noch nicht alle Büchereien ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind, verlängere ich die Meldedfrist bis zum 10. Oktober 1935. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Werke und Vereine auf Grund der §§ 4 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) zur Anmeldung verpflichtet sind, und daß somit diejenigen, die ihre Meldungen nicht fristgemäß einreichen, gegen eine reichsgesetzliche Bestimmung verstoßen.

810

Zur Vermeidung von Mißverständnissen stelle ich ferner fest, daß Werke und Vereine, die mehrere Büchereien unterhalten, verpflichtet sind, jede einzelne Bücherei zur Meldung zu veranlassen. Die Meldepflicht in dieser Form besteht auch für diejenigen Vereine, die — wie der Borromäusverein — jahungsgemäß nur an Vereinsmitglieder Bücher ausleihen.

Berlin, den 23. September 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wis mann.

Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen

Wir erjuchen die Leihbüchereien, alle Einsendungen an die Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen mit Rückporto zu versehen. Im anderen Falle wird das Rückporto eingezogen.

Mit der Bücherliste ist eine bindende Erklärung, deren Text wir nachstehend veröffentlichen, einzusenden.

Berlin, den 24. September 1935.

Der Leiter der Überwachungsstelle

L. Härtel.

An die Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen

Berlin W 7, Mittelstr. 15.

Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt, für die Leihbücherei

eine bindende Erklärung abzugeben.

Er bescheinigt hiermit, daß in dieser Bücherliste sämtliche Bücher der Leihbücherei _____
enthalten sind.

Ort und Datum:

Unterschrift